

FACTSHEET

75 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention

2026 markiert das 75-jährige Bestehen der Genfer Flüchtlingskonvention.

Die Genfer Flüchtlingskonvention definiert:

- wer ein Flüchtling ist
- welche Rechte und Pflichten Flüchtlinge haben
- wer die Genfer Flüchtlingskonvention umsetzt

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Hersteller

Österreichischer Integrationsfonds
Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen (ÖIF)
Schlachthausgasse 30, 1030 Wien
Tel.: 050 46 81
info@integration.at

Verlags- und Herstellungsort

Schlachthausgasse 30, 1030 Wien

Offenlegung

Sämtliche Informationen über den Medieninhaber und die grundlegende Richtung dieses Mediums können unter integrationsfonds.at/impressum abgerufen werden.

Die in dieser Publikation verwendeten Zahlen entsprechen dem zum Redaktionsschluss aktuellsten verfügbaren Datenstand.

© Österreichischer Integrationsfonds 2026

Inhalt

Zentrale Ergebnisse	4
1 Einleitung	5
2 Genfer Flüchtlingskonvention	5
2.1 Hintergrund und Entstehung	5
2.2 Kernelemente der Genfer Flüchtlingskonvention	5
2.2.1 Was regelt die Genfer Flüchtlingskonvention und was nicht?	5
2.2.2 Wer ist ein Flüchtling und wer nicht?	6
2.2.3 Rechte und Pflichten von Flüchtlingen	6
2.2.4 Wer ist für die Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention verantwortlich?	6
2.3 Asyl- und sonstiger Schutzstatus in Österreich	6
2.4 United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)	7
2.5 Aktuelle Entwicklungen in Österreich	7
3 Statistische Daten zu Flüchtlingsbewegungen	9
3.1 Statistische Daten zu Flüchtlingen weltweit	9
3.1.1 Entwicklung der Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat	9
3.1.2 Flüchtlinge nach Herkunftsland im Jahr 2025	10
3.1.3 Flüchtlinge nach Aufnahmeländern im Jahr 2025	10
3.2 Statistische Daten zu Flüchtlingen in Österreich	10
3.2.1 Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat in Österreich seit 1951	10
3.2.2 Entwicklung der Asylanträge in Österreich	11
3.2.3 Entwicklung der Asylanerkennungen in Österreich	12
3.2.4 Asylanträge nach Herkunftsland	13
3.2.5 Asylanerkennungen nach Herkunftsland	14
3.2.6 Ukrainische Vertriebene in Österreich	14
4 Der Österreichische Integrationsfonds	16
4.1 Gründungsgeschichte	16
4.2 Angebote des Österreichischen Integrationsfonds	16
4.3 Zahlen, Daten und Fakten zum Österreichischen Integrationsfonds	17
4.3.1 Deutschkurse und Integrationsprüfungen	17
4.3.2 Werte- und Orientierungskurse	18

Zentrale Ergebnisse

- Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde am 28. Juli 1951 verabschiedet und bildet bis heute das **zentrale völkerrechtliche Fundament** des internationalen Flüchtlingsschutzes. Sie definiert, wer als Flüchtling gilt, welche Rechte und Pflichten Flüchtlinge haben und wer für deren Umsetzung verantwortlich ist.
- Die Konvention schützt Personen, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Herkunftslandes befinden. Als **Verfolgungsgründe** nennt die Konvention insbesondere Rasse, Religion, Nationalität und Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung.
- Ursprünglich war die Konvention stark auf europäische Flüchtlinge infolge des Zweiten Weltkrieges ausgerichtet. Durch das Protokoll von 1967 wurde ihr Anwendungsbereich zeitlich und geografisch erweitert. Heute sind **149 Staaten** der Genfer Flüchtlingskonvention und/oder dem Protokoll von 1967 beigetreten.
- Weltweit ist die Zahl der Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat seit 1951 stark gestiegen: von 2,1 Millionen im Jahr 1951 auf rund 28,5 Millionen im Jahr 2025. Die **wichtigsten Herkunftsländer** waren 2025 die Ukraine, Syrien, der Sudan, Afghanistan und der Südsudan; gemeinsam entfielen rund zwei Drittel aller Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat auf diese fünf Länder.
- Die **wichtigsten Aufnahmeländer** von Flüchtlingen unter UNHCR-Mandat lagen 2025 sowohl in Europa als auch in unmittelbaren Krisenregionen: Die meisten Flüchtlinge lebten in Deutschland mit rund 2,7 Millionen, gefolgt von der Türkei mit 2,4 Millionen und Uganda mit 1,9 Millionen. Weitere zentrale Aufnahmeländer mit jeweils über einer Million Flüchtlingen waren der Tschad, Bangladesch, Pakistan und Äthiopien.
- Auch **Österreich** ist historisch und aktuell stark mit Fluchtbewegungen verbunden. 1951 lebten rund 282.000 Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat in Österreich. Nach einem deutlichen Rückgang in den folgenden Jahrzehnten stieg diese Zahl infolge der Fluchtbewegungen seit 2015 und insbesondere des Krieges in der Ukraine wieder stark an und lag **2025 bei 286.651 Personen**.
- Die **Asylanträge in Österreich** unterlagen in den vergangenen Jahren starken Schwankungen. Nach dem Höchststand von rund 112.300 Anträgen im Jahr 2022 gingen die Zahlen bis 2025 deutlich zurück. Die meisten Anträge kamen 2025 von Personen aus Afghanistan, Syrien und Somalia.
- Auch bei den **Asylanerkennungen** zeigen sich deutliche Schwankungen: Nach 17.300 Anerkennungen im Jahr 2023 sank die Zahl bis 2025 auf rund 8.400. Mehr als 80 % der Asylgewährungen im Jahr 2025 entfielen auf Personen aus Afghanistan, Syrien und Somalia. Der Frauenanteil bei den positiven Asylanerkennungen erreichte 2025 mit 54,2 % den höchsten Wert im Betrachtungszeitraum.
- Neben Asyl und subsidiärem Schutz spielt seit 2022 der Vertriebenenstatus für Menschen aus der Ukraine eine zentrale Rolle. Im Juni 2026 lebten **90.570 ukrainische Vertriebene** mit temporärem Schutz in Österreich. Der Anteil von Frauen lag bei 60,3 %, der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bei rund 24 %.
- Der **ÖIF** wurde 1960 durch das **UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR** und das Bundesministerium für Inneres unter dem Namen „**Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen**“ gegründet. Der ÖIF, dessen ursprünglicher Zweck in der Wohnraumbeschaffung für Flüchtlinge lag, wurde im Jahr 1991 aus dem BMI ausgegliedert. Der ÖIF ist seit 1998 für die Integrationshilfe nach dem Asylgesetz verantwortlich, seit 2017 für die umfassende Abwicklung von Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz. Seit dem Jahr 2021 koordiniert der ÖIF die staatlich geförderten Deutschkurse für Flüchtlinge in ganz Österreich, seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine auch für Vertriebene aus der Ukraine.
- Im Jahr 2025 förderte der ÖIF insgesamt **55.887 Deutschkursplätze** und verzeichnete mit **88.731 Prüfungsantritten** das höchste Prüfungsvolumen seit Etablierung des Sprach- und Integrationsprüfungsangebots. Zusätzlich wurden über 223.000 Integrationsberatungen in ÖIF-Integrationszentren durchgeführt, 6.477 Personen nahmen an Werte- und Orientierungskursen teil und 6.372 Integrationserklärungen wurden von Personen mit Schutzstatus unterzeichnet.

1 Einleitung

Vor 75 Jahren wurde auf einer UN-Sonderkonferenz die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) verabschiedet. Sie bildet bis heute den völkerrechtlichen Rahmen für den internationalen Flüchtlingsschutz. Die Konvention definiert seitdem, wer ein Flüchtling ist, und legt die Rechte und Pflichten von Flüchtlingen fest. 2025 gab es weltweit über 28 Millionen Flüchtlinge, die unter das Mandat des UNHCR¹ gefallen sind – fast 290.000 davon lebten in Österreich, etwa doppelt so viele wie noch vor fünf Jahren.²

UNHCR und ÖIF

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR ist neben dem Bundesministerium für Inneres (BMI) eine der Gründungsorganisationen des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), damals noch unter dem Namen „Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen“. Die Gründung des Fonds im Jahr 1960 stand in Verbindung mit dem Ungarischen Volksaufstand 1956 und der Fluchtbewegung nach Österreich, bei der 1956 mehr als 180.000 Ungar/innen über die burgenländische Grenze in den Westen flohen.

2 Genfer Flüchtlingskonvention

2.1 Hintergrund und Entstehung

Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde am 28. Juli 1951 verabschiedet und trat mit 22. April 1954 in Kraft. Sie gilt bis heute als das wichtigste Dokument für den völkerrechtlichen Schutz von Menschen auf der Flucht. In ihrer ursprünglichen Fassung richtete sich die Genfer Flüchtlingskonvention vor allem an Europäer/innen, die im Zuge des Zweiten Weltkrieges fliehen mussten. So konnten hauptsächlich Europäer/innen infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Jänner 1951 eingetreten waren, Asyl beantragen.

Bis zum Inkrafttreten des Abkommens 1954 wurde die Genfer Flüchtlingskonvention von 26 Staaten unterschrieben. Zu diesen gehörten unter anderem Frankreich, das Vereinigte Königreich, Österreich, die Bundesrepublik Deutschland, Jugoslawien und die Schweiz. Nicht unterzeichnet wurde die Genfer Flüchtlingskonvention von der Sowjetunion und anderen sozialistisch regierten osteuropäischen Staaten.

Um die Genfer Flüchtlingskonvention an die geänderten Bedingungen von Flüchtlingen weltweit anzupassen, wurde der Wirkungsbereich der Konvention mit dem Protokoll von 1967 sowohl zeitlich als auch geografisch stark erweitert. So wurde darin vereinbart,

dass die Bestimmungen weder an eine Fluchtursache vor 1951 noch geografisch an Europa gebunden sind. Insgesamt 149 Staaten sind bisher der Genfer Flüchtlingskonvention und/oder dem Protokoll von 1967 beigetreten.³

2.2 Kernelemente der Genfer Flüchtlingskonvention

2.2.1 Was regelt die Genfer Flüchtlingskonvention und was nicht?

Die Genfer Flüchtlingskonvention regelt, was der Begriff „Flüchtling“ bedeutet sowie wer ein Flüchtling ist und wer nicht. Ebenfalls regelt sie die verschiedensten Rechte und Pflichten von Flüchtlingen sowie die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention.

Was die Genfer Flüchtlingskonvention nicht regelt, ist der Status von Migrant/innen im Allgemeinen oder von Personen, die aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen migrieren. Die Konvention findet nur auf Flüchtlinge Anwendung, die vor Verfolgung fliehen, nicht jedoch auf Migrant/innen, die aufgrund wirt-

1 United Nations High Commissioner for Refugees

2 UNHCR: [7 FAQ Genfer Flüchtlingskonvention](#) (abgerufen am 11.05.2026)

3 Bundeszentrale für politische Bildung: [70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention](#) & UNHCR: [7 FAQ Genfer Flüchtlingskonvention](#) & UNHCR: [Die Genfer Flüchtlingskonvention](#) (abgerufen am 11.05.2026)

schaftlicher Not ihre Herkunftsländer verlassen. Ebenso gilt sie nicht für Binnenvertriebene.⁴

2.2.2 Wer ist ein Flüchtling und wer nicht?

Durch die Genfer Flüchtlingskonvention wird klar definiert, was unter dem Begriff „Flüchtling“ zu verstehen ist: Ein Flüchtling ist eine Person, die *„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“*⁵

Zusätzlich regelt die Genfer Flüchtlingskonvention in Artikel 1 ebenfalls, wer nicht von ihr geschützt wird. Dies betrifft unter anderem Personen, die eine neue Staatsbürgerschaft erlangt haben, die freiwillig in das Fluchtland zurückgekehrt sind, und Personen, deren Fluchtgrund weggefallen ist. Ebenfalls findet die Genfer Flüchtlingskonvention keine Anwendung auf Personen, die ein *„Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben“* oder die ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden.⁶

2.2.3 Rechte und Pflichten von Flüchtlingen

Zentral für die Genfer Flüchtlingskonvention ist das Verbot, einen Flüchtling in ein Land zurückzuweisen, in dem er Verfolgung fürchten muss (Non-Refoulement). Die Genfer Flüchtlingskonvention spricht Flüchtlingen neben diesem Kernprinzip eine Vielzahl von weiteren Rechten zu: Zu diesen gehören Religions- und Bewegungsfreiheit sowie das Recht zu arbeiten. Ebenso haben sie ein Recht auf Bildung und das Recht auf den Erhalt von Reisedokumenten. Staaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben, verpflichten sich außerdem, Flüchtlinge beim Erwerb von Eigen-

tum sowie bei Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen mindestens gleich zu behandeln wie andere Ausländer/innen in vergleichbaren Umständen. Darüber hinaus ist Flüchtlingen freier und ungehinderter Zugang zu den Gerichten der vertragsschließenden Staaten zu gewähren. Die Genfer Flüchtlingskonvention legt allerdings auch die Pflichten von Flüchtlingen gegenüber dem Aufnahmeland fest: Flüchtlinge müssen sich an die Gesetze und Bestimmungen des Asyllandes halten.⁷

2.2.4 Wer ist für die Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention verantwortlich?

Hauptverantwortlich für die Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention sind die Regierungen der Aufnahmeländer. So sind die 149 Vertragsstaaten des Abkommens und/oder des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge dazu verpflichtet, dieses auch auszuführen. Das UNHCR nimmt hierbei eine Kontrollfunktion wahr. Ziel ist es sicherzustellen, dass Flüchtlinge Zugang zu Asyl erhalten und nicht in Staaten zurückgeführt werden, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht wäre.⁸

2.3 Asyl- und sonstiger Schutzstatus in Österreich

Das österreichische Asylverfahren basiert auf dem Prinzip der individuellen Verfahrensführung. Das bedeutet, dass bei jedem Antrag auf internationalen Schutz im Rahmen einer Einzelfallprüfung abgeklärt werden muss, ob Verfolgungsgründe vorliegen.

Sollten Verfolgungsgründe nach der Genfer Flüchtlingskonvention vorliegen, gelten Personen bei positivem Abschluss des Asylverfahrens als anerkannte Flüchtlinge. Flüchtlinge erhalten dann ein befristetes Aufenthaltsrecht auf drei Jahre. Dieses kann bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen zunächst noch einmal um drei und anschließend um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Kommt es im Herkunftsstaat zu wesentlichen und dauerhaften Veränderungen oder liegt ein sonstiger Aberkennungsgrund vor, wird ein Aberkennungsverfahren eingeleitet und der Asylstatus gegebenenfalls per Bescheid aberkannt. Flüchtlinge haben vollen Zugang zum Arbeitsmarkt.

4 UNHCR: [7 FAQ Genfer Flüchtlingskonvention](#) (abgerufen am 11.05.2026)

5 UNHCR: [7 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 & Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967](#); (abgerufen am 11.05.2026)

6 UNHCR: [7 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 & Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967](#); UNHCR: [7 FAQ Genfer Flüchtlingskonvention](#) (abgerufen am 11.05.2026)

7 UNHCR: [7 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 & Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967](#); UNHCR: [7 FAQ Genfer Flüchtlingskonvention](#) (abgerufen am 11.05.2026)

8 UNHCR: [7 FAQ Genfer Flüchtlingskonvention](#) (abgerufen am 11.05.2026)

Asyl ist allerdings nicht der einzige Schutzstatus, den Personen in Österreich erhalten können. So existieren neben dem Status als Flüchtling auch subsidiärer Schutz, humanitärer Aufenthalt und der Vertriebenenstatus.

Subsidiären Schutz erhalten Personen, die in ihrem Herkunftsstaat nicht verfolgt werden, deren Leben/Unversehrtheit im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat aber bedroht wäre. Die Bedrohung muss allerdings von einem konkreten „Akteur“ ausgehen. Subsidiär Schutzberechtigte haben ein Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich sowie vollen Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Der Status des subsidiären Schutzes wird für ein Jahr erteilt und kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen immer noch vorliegen.⁹

Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen (humanitärer Aufenthalt) wird nur in Ausnahmen und in besonderen Fallkonstellationen gewährt. Es handelt sich hierbei um eine Einzelfallprüfung. Basierend auf herrschender Judikatur sind häufig ein mindestens fünfjähriger Aufenthalt und eine besondere Integration Grundvoraussetzungen für humanitären Aufenthalt. Abhängig vom bestehenden Aufenthaltstitel können andere oder noch weitere Voraussetzungen gegeben sein.¹⁰

Seit März 2022 können ukrainische Vertriebene in der EU, einschließlich Österreich¹¹, einen vorübergehenden Schutzstatus gemäß der EU-Massenzustrom-Richtlinie erhalten. Dieser sogenannte Vertriebenenstatus gewährt Personen aus der Ukraine ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht, Zugang zum Arbeitsmarkt, soziale Leistungen sowie Bildungs- und Gesundheitsversorgung, ohne ein reguläres Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Der Schutzstatus wurde mehrfach verlängert und bleibt vorerst bis mindestens 4. März 2027 bestehen.¹²

2.4 United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)

Der *United Nations High Commissioner for Refugees* (UNHCR; dt. das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen) wurde am 14. Dezember 1950 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen in New York mit dem Ziel, den Flüchtlingen des Zweiten Weltkriegs

ges Hilfe zu leisten, gegründet. Seine Arbeit nahm das UNHCR kurz darauf am 1. Jänner 1951 auf.

Seitdem übernimmt das UNHCR eine Kontrollfunktion bezüglich der Genfer Flüchtlingskonvention und überwacht, ob die Menschenrechte von Flüchtlingen geachtet werden, ihr Recht, in einem anderen Staat um Asyl anzusuchen, gewahrt wird und ob kein Flüchtling gezwungen wird, in ein Land zurückzukehren, in dem er Verfolgung ausgesetzt ist.

Zusätzlich hat sich der Aufgabenbereich des UNHCR seit seiner Gründung im Jahr 1950 stark erweitert. Inzwischen arbeitet das UNHCR auch am Schutz und an der Unterstützung von staatenlosen Personen, Binnenvertriebenen¹³, Asylsuchenden und Rückkehrer/innen. Außerdem werden Flüchtlinge und Vertriebene vom UNHCR dabei unterstützt, sich ein neues Leben in Würde und Frieden aufzubauen – unabhängig davon, ob dies nach einer freiwilligen und sicheren Rückkehr in die Heimat oder Integration im Aufnahmestaat geschieht.

Seit seiner Gründung unterstützte das UNHCR über 50 Millionen Menschen und wurde zweimal mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet (in den Jahren 1954 und 1981).¹⁴

2.5 Aktuelle Entwicklungen in Österreich

Mit Beschluss vom 20. Mai 2026 setzte der österreichische Nationalrat zentrale Vorgaben des EU-Asyl- und Migrationspakts u. a. mit dem Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz (AMPAG) um. Dieses trat am 12. Juni 2026 in Kraft. Zudem beschloss der Nationalrat eine Novellierung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und einer Änderung bei der Obsorge für unbegleitete Minderjährige.

Das bisherige Zulassungsverfahren für Antragsteller/innen wurde durch ein vorgelagertes Screening ersetzt, bei dem Identität, Sicherheitsabfragen und Zuständigkeit abgeklärt werden. Durch eine frühzeitige Identifikation vulnerabler Personen im Rahmen dieses Screenings wird zudem deren Schutz verbessert.

Verankert wurden ebenfalls Sonderbestimmungen für Asylverfahren an den EU-Außengrenzen; in Österreich

9 Österreich.gv.at: [1 Allgemeines zum Asyl](#) (abgerufen am 12.06.2026)

10 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl: [1 Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen](#) (abgerufen am 11.05.2026)

11 In Österreich regelt die „Vertriebenen-Verordnung“ der Bundesregierung vom 11. März 2022 das vorübergehende Aufenthaltsrecht für Ukrainer/innen.

12 Land Niederösterreich: [1 NÖ Hilft – Informationen für Flüchtlinge aus der Ukraine](#) & Bundesministerium für Inneres: [1 Sonstige Fragen](#) (abgerufen am 11.05.2026)

13 Bei Binnenvertriebenen handelt es sich um Personen, die innerhalb der Grenzen eines Staates vertrieben wurden.

14 UNHCR: [1 Unser Mandat](#) & UNHCR: [1 Über uns](#) (abgerufen am 11.05.2026)

betrifft dies etwa die Flughäfen. So können Personen zwölf Wochen, mit einer maximalen Verlängerung auf 16 Wochen, am Flughafen Wien-Schwechat festgehalten werden und dürfen nicht einreisen. Für unbegleitete Minderjährige gibt es kein solches Grenzverfahren. Kontrolliert werden diese neuen Grenzverfahren durch die Volksanwaltschaft.

Eine weitere wichtige Änderung ist, dass vermehrt Schnellverfahren vorgesehen sind, etwa wenn die Person aus einem sicheren Herkunftsland kommt oder aus einem Land, in dem in der Vergangenheit weniger als 20% der Antragsteller/innen Schutz gewährt wurde. Schnellverfahren kommen ebenfalls bei vorsätzlicher Täuschung oder dann zum Einsatz, wenn Personen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA an das Bundesverwaltungsgericht haben in bestimmten beschleunigten Verfahren nicht mehr automatisch aufschiebende Wirkung; diese kann vom Bundesverwaltungsgericht allerdings zuerkannt werden.

Mit dem Beschluss des Nationalrats wurde der Familiennachzug in das Quotensystem nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz integriert.¹⁵ Nachgeholte Angehörige erhalten somit nicht mehr denselben Status, sondern eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus. Zusätzlich werden Aufenthaltstitel für Personen mit Asyl nun grundsätzlich befristet ausgestellt. Dabei wird der Flüchtlingsstatus auf drei Jahre und subsidiärer Schutz

auf ein Jahr befristet erteilt. Eine Verlängerung ist in beiden Fällen um drei Jahre und anschließend jeweils um fünf Jahre möglich.

Außerdem ist nun sichergestellt, dass unbegleitete minderjährige Antragstellende ab dem Zeitpunkt ihres Antreffens im Bundesgebiet eine gesetzliche Vertretung haben. So übernehmen die Kinder- und Jugendhilfeträger der Länder automatisch die Obsorge unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bei deren erstmaligem Antreffen im Bundesgebiet.

Es wurde ein weiterer Schutzstatus beziehungsweise ein „Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention“ geschaffen. Gleichzeitig wird subsidiärer Schutz nur noch Personen gewährt, deren Leben in ihrem Heimatland in Gefahr ist, wenn diese Gefahr von einem spezifischen Akteur ausgeht, etwa von der Regierung oder einer Konfliktpartei. Droht die Gefahr für das Leben aufgrund von Hunger oder Krankheit, wird statt subsidiärem Schutz dieser neu geschaffene Aufenthaltstitel gewährt.

Zusätzlich wurden einige Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit dem Asylverfahren angepasst. Seit Inkrafttreten wird nicht mehr der Begriff „Asylwerber/innen“ verwendet, sondern „Antragsteller/innen“. Personen mit einem positiven Asylbescheid werden nicht mehr als „Asylberechtigte“, sondern als „Flüchtlinge“ bezeichnet.¹⁶

15 Quotenregelung bei Redaktionsschluss noch nicht in Kraft getreten.

16 Parlament Österreich: [7](#) Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G (445 d.B.) & Parlament Österreich: [7](#) Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG (444 d.B.) & Parlament Österreich: [7](#) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Änderung (443 d.B.) & DerStandard: [7](#) EU-Asyl- und -Migrationsregeln bringen zahlreiche Änderungen (abgerufen am 26.05.2026)

3 Statistische Daten zu Flüchtlingsbewegungen

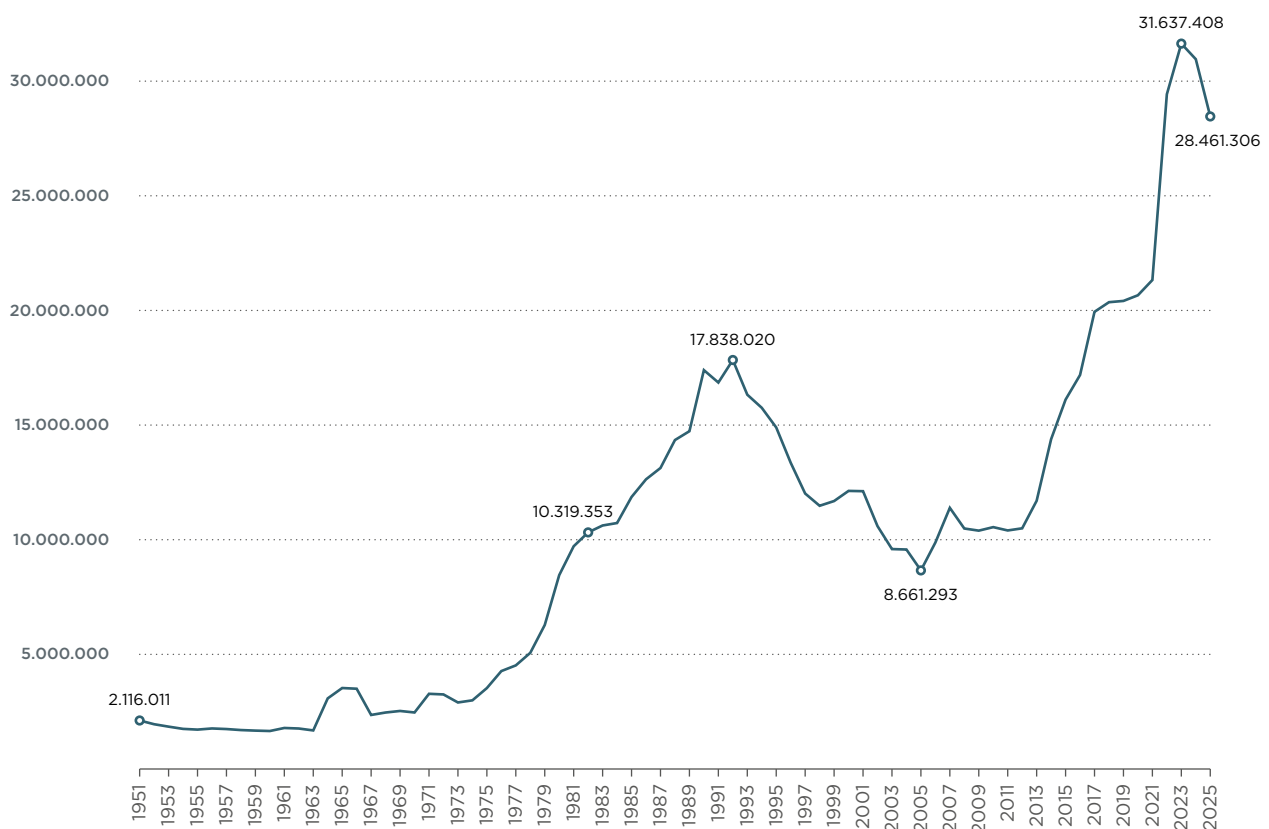
3.1 Statistische Daten zu Flüchtlingen weltweit

3.1.1 Entwicklung der Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat

Seit der Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention wird vom UNHCR die Zahl der weltweit lebenden Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat erhoben. Diese belief sich im Jahr 1951 noch auf 2,1 Millionen und erreichte zum Beginn der 1980er-Jahre erstmals eine zweistellige Millionenanzahl (1982: 10,3 Millionen). In den 60er-Jahren gab es nach der Entkolonialisierung die ersten Flüchtlingskrisen auf dem afrikanischen Kontinent, in den folgenden zwei Jahrzehnten war die Migrationsgeschichte vor allem von Flüchtlingen aus Afrika und Asien geprägt.

1992 betrug die Anzahl der Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat 17,8 Millionen. Bis 2005 sank die Zahl der auf der Welt lebenden Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat auf ca. 8,7 Millionen, stieg aber in den darauffolgenden Jahren wieder deutlich an. Die letzten 20 Jahre sind vor allem von den Flüchtlingskrisen in Asien, dem Nahen Osten und Afrika geprägt. So erreichte die Zahl der unter UNHCR-Mandat lebenden Flüchtlinge 2018 erstmals über 20 Millionen und stieg bis 2023 unter anderem vor dem Hintergrund des Angriffs Russlands auf die Ukraine sogar auf über 31,6 Millionen an. Bis 2025 sank die Anzahl der Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat auf etwa 28,5 Millionen.¹⁷

Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat weltweit seit 1951¹⁸



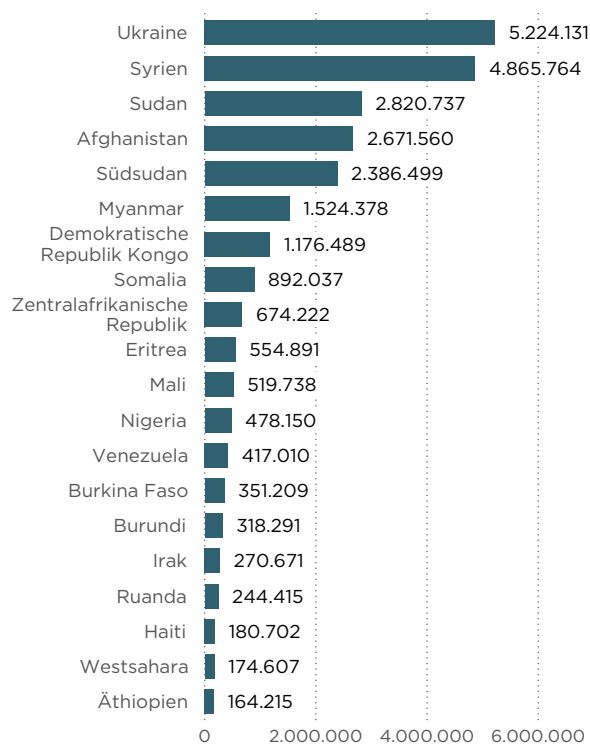
17 UNHCR: [Geschichte von UNHCR](#) & UNHCR: [Nothilfeinsatz Ukraine](#) (abgerufen am 13.05.2026)

18 UNHCR: [Refugee Data Finder](#); eigene Darstellung

3.1.2 Flüchtlinge nach Herkunftsland im Jahr 2025

Etwa zwei Drittel aller weltweit unter UNHCR-Mandat lebenden Flüchtlinge stammten im Jahr 2025 aus fünf Herkunftsländern. 18,4% stammten aus der Ukraine (5,2 Millionen), 17,1% kamen aus Syrien (4,9 Millionen) und 9,9% aus dem Sudan (2,8 Millionen). Aus Afghanistan (2,7 Millionen) stammten 9,4% aller Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat und 8,4% aus dem Südsudan (2,4 Millionen).

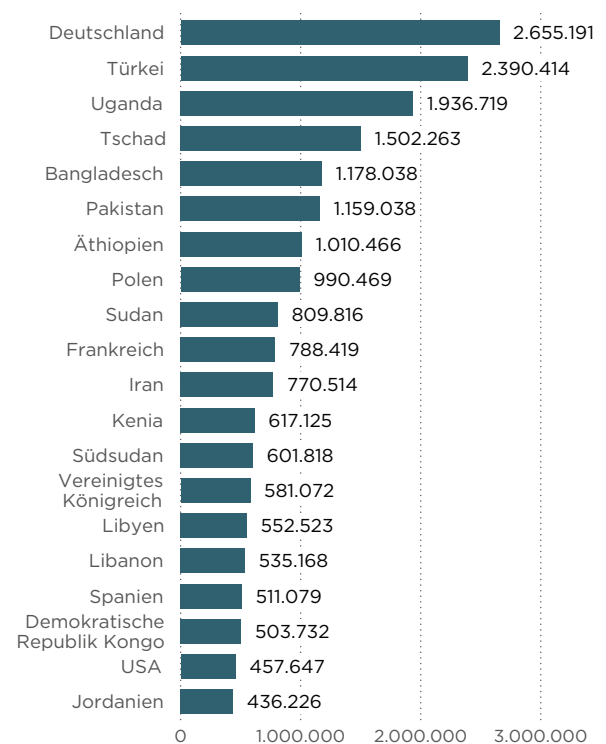
Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat nach Staatsangehörigkeit – 2025¹⁹



3.1.3 Flüchtlinge nach Aufnahmeländern im Jahr 2025

Betrachtet man die Aufnahmeländer von Flüchtlingen unter UNHCR-Mandat, zeigt sich, dass 2025 mit 2,7 Millionen die meisten Flüchtlinge in Deutschland lebten. Auf Platz zwei folgt die Türkei, in der 2,4 Millionen Flüchtlinge lebten, und auf Platz drei Uganda mit 1,9 Millionen Flüchtlingen unter UNHCR-Mandat. Mit dem Tschad (1,5 Millionen), Bangladesch (1,2 Millionen), Pakistan (1,2 Millionen) und Äthiopien (1,0 Millionen) gibt es insgesamt sieben Länder, die 2025 über eine Million Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat aufgenommen haben.

Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat nach Aufnahmeland – 2025²⁰



19 UNHCR: [Refugee Data Finder](#); eigene Darstellung

20 UNHCR: [Refugee Data Finder](#); eigene Darstellung

3.2 Statistische Daten zu Flüchtlingen in Österreich

3.2.1 Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat in Österreich seit 1951

Laut Daten des UNHCR lebten 1951 282.000 Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat in Österreich. Die ersten Nachkriegsjahre waren vor allem von Flüchtlingen des Zweiten Weltkrieges geprägt. Infolge der Ungarn-Krise flohen 1956 etwa 200.000 Menschen nach Österreich. Der UNHCR konnte Österreich damals rund 84.000 ungarische Flüchtlinge abnehmen und sie innerhalb von acht Wochen in Resettlement-Länder wie die USA und Kanada bringen.²¹

Bis Ende der 1960er-Jahre sank die Zahl der Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat deutlich und bewegte sich in den 1970er-Jahren überwiegend zwischen rund 20.000 und 25.000 Personen. In den 80er-Jahren stieg die Zahl der Flüchtlinge an und schwankte zwischen 30.000 und 40.000. Mit dem Zusammenbruch der kommunistischen Systeme in Osteuropa stieg die Zahl der Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat bis 1999 auf etwa 82.000 an. Nachdem sie Anfang der 2000er-Jahre deutlich zurückgegangen war, erhöhte sie sich bis 2021 erneut auf über 150.000 Personen.

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine stieg die Zahl der Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat in Österreich im Jahr 2022 auf fast 260.000. Bis 2025 erhöhte sie sich weiter auf 286.651 Personen. Davon stammten 35,0 % aus Syrien (100.322), 32,0 % aus der Ukraine (91.865) und 16,2 % aus Afghanistan (46.505).

Entwicklung der Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat in Österreich²²

Jahr	Flüchtlinge
1951	282.000
1956	140.000
1961	34.000
1966	24.500
1971	25.000
1976	25.000
1981	17.899
1986	41.176
1991	34.508
1996	89.116
2001	14.375
2006	25.475
2011	47.055
2016	93.242
2021	152.514
2026	286.651

3.2.2 Entwicklung der Asylanträge in Österreich

Zwischen 2010 und 2025 zeigten die Asylanträge in Österreich starke Schwankungen: Nach einem moderaten Anstieg von etwa 11.000 Anträgen im Jahr 2010 auf fast 28.100 im Jahr 2014 kam es 2015 mit über 88.300 Anträgen zu einem massiven Anstieg. Danach gingen die Zahlen deutlich zurück und erreichten 2019 mit ca. 12.900 wieder ein vergleichsweise niedriges Niveau. Ab 2021 stieg die Zahl der Asylanträge erneut stark an, mit einem Höchstwert von ca. 112.300 im Jahr 2022, bevor sie bis 2025 wieder deutlich zurückging.

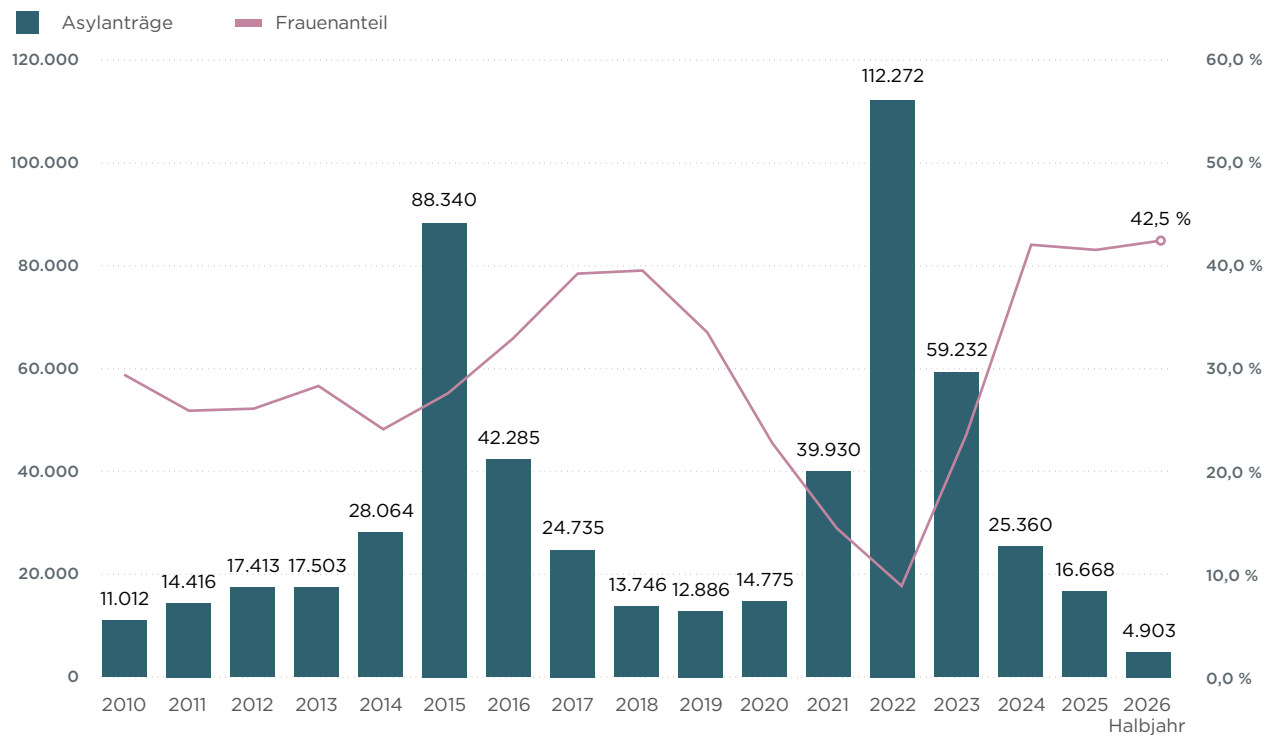
Der Frauenanteil bei Asylanträgen zeigte dabei über die Jahre hinweg ebenfalls starke Schwankungen: Während er zwischen 2016 und 2018 relativ hoch lag und 2018 39,6 % erreichte, sank er 2021 und insbesondere 2022 stark ab (2022: 9,0 Prozent). In den Jahren 2024 und 2025 stieg der weibliche Anteil dagegen wieder deutlich auf über 40 %.

Im ersten Halbjahr 2026 (Stand: Ende Juni) wurden 4.903 Asylanträge gestellt (-44 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Der Frauenanteil unter den Antragsteller/innen lag bei 42,5 %.

21 UNHCR: [7 Geschichte von UNHCR](#) (abgerufen am 12.05.2026)

22 UNHCR: [7 Refugee Data Finder](#); eigene Darstellung

Entwicklung der Asylanträge in Österreich seit 2010²³ (Skala bis 120.000)



3.2.3 Entwicklung der Asylanerkennungen in Österreich

Ähnlich wie die Asylanträge sind auch die Asylanerkennungen in Österreich starken zyklischen Schwankungen unterworfen. So gab es im Jahr 2014 nur ca. 8.700 Asylanerkennungen, während nur zwei Jahre später der Höchstwert im Betrachtungszeitraum mit etwa 22.300 Asylanerkennungen erreicht wurde. Bis 2020 gingen die Asylanerkennungen dann wieder auf ein mit 2014 vergleichbares Niveau von ca. 8.100 zurück, bevor sie bis 2023 erneut auf fast 17.300 anstiegen. Bis 2025 sank die Anzahl der Asylanerkennungen wieder auf ca. 8.400.

Auch der Frauenanteil bei den positiven Asylanerkennungen ist in Österreich größeren Schwankungen unterworfen. So betrug der Frauenanteil 2014 34,2% und stieg bis 2018 auf 49,3% an. In den folgenden Jahren sank der Frauenanteil wieder auf 31,1% (2021). Seitdem stieg er jedoch durchgehend an und erreichte 2025 einen Höchstwert im Betrachtungszeitraum von 54,2%.

Im laufenden Jahr 2026 (Stand 11. Juni) gab es bisher 3.768 positive Asylanerkennungen. Der Frauenanteil bei den positiven Asylanerkennungen lag bei 55,4%.²⁴

i Höchstwerte der Asylanträge und Asylanerkennungen im Betrachtungszeitraum

112.272 Asylanträge im Jahr 2022

22.307 Asylanerkennungen im Jahr 2016

²³ BMI: Asylstatistik; eigene Darstellung

²⁴ Die Daten zu Asylentscheidungen liegen aufgrund der Umsetzung des EU-Asyl- und Migrationspakts und der damit verbundenen Umstellung der IT-Systeme derzeit nur bis 11. Juni 2026 vor. Die Asylantragszahlen beziehen sich hingegen auf den Stand Ende Juni 2026.

Entwicklung der Asylanerkennungen in Österreich seit 2014²⁵ (Skala bis 25.000)



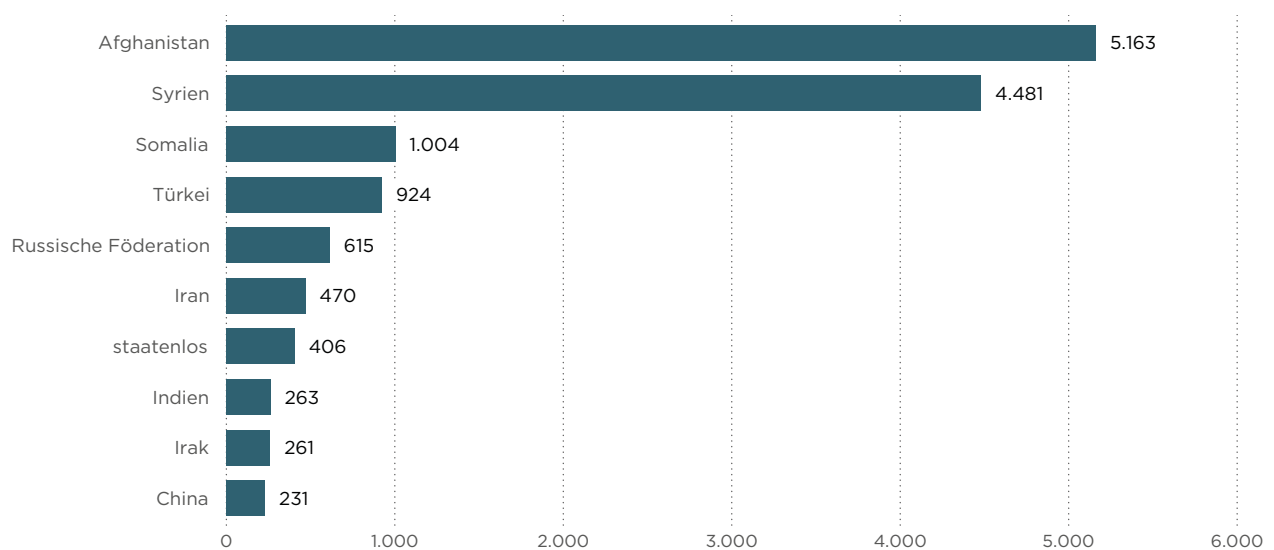
3.2.4 Asylanträge nach Herkunftsland

Die meisten Asylanträge des Jahres 2025 wurden von Personen aus Afghanistan (5.163) und Syrien (4.481) gestellt. Am dritthäufigsten wurden Asylanträge von Personen aus Somalia (1.004) gestellt. Insgesamt wurden über 60 % aller Asylanträge von Personen

aus Afghanistan (31,0 %), Syrien (26,9 %) und Somalia (6,0 %) gestellt.

Die meisten Asylanträge wurden im laufenden Jahr 2026 (Stand Ende Juni) von Personen aus Syrien (1.227), Afghanistan (1.186) und Somalia (324) gestellt.

Asylanträge nach Herkunftsland 2025 – Top 10 Nationalitäten²⁶



25 BMI: Asylstatistik; eigene Darstellung

26 BMI: Asylstatistik; eigene Darstellung

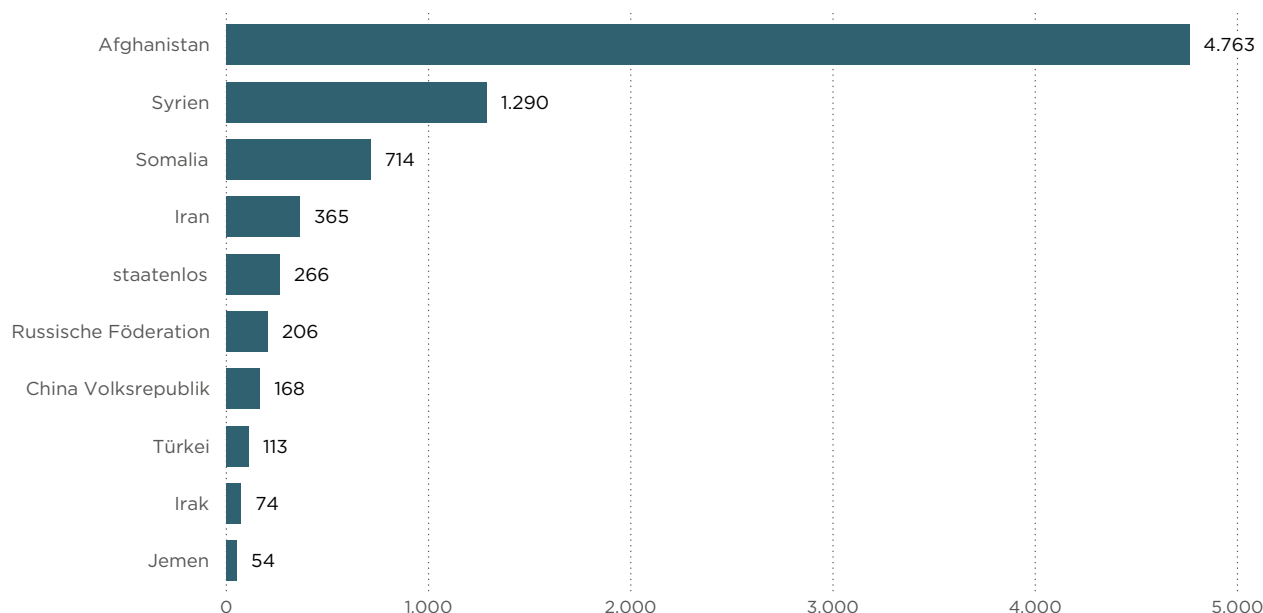
3.2.5 Asylanerkennungen nach Herkunftsland

Ähnlich wie bei den Asylanträgen wurde Asyl im Jahr 2025 am häufigsten Personen aus Afghanistan (4.763 Personen), Syrien (1.290) und Somalia (714) zuerkannt. Bei den Asylanerkennungen entfiel sogar ein noch größerer Anteil auf Personen aus diesen drei Ländern. So wurden über 80 % aller Asylgewährungen an Per-

sonen aus Afghanistan (56,6 %), Syrien (15,3 %) und Somalia (8,5 %) ausgesprochen.

Am häufigsten wurde im laufenden Jahr 2026 (Stand 11. Juni) Personen aus Syrien (1.523), Afghanistan (1.262), und Somalia (251) Asyl gewährt.²⁷

Asylanerkennungen nach Herkunftsland 2025 – Top 10 Nationalitäten²⁸



3.2.6 Ukrainische Vertriebene in Österreich

Zurzeit (Stand 30. Juni 2026) gibt es 5,69 Millionen Flüchtlinge aus der Ukraine unter UNHCR-Mandat. 5,16 Millionen davon wurden in Europa verzeichnet und ca. 527.000 außerhalb von Europa. 26 % der ukrainischen Flüchtlinge sind Männer, 44 % Frauen und 30 % Kinder (Stand 20. April 2026).²⁹

Die Anzahl der ukrainischen Vertriebenen, die in Österreich temporären Schutz als Vertriebene besitzen, ist seit Beginn der Aufzeichnungen im Juli 2022 von

74.770 auf 90.570 im Juni 2026 gestiegen³⁰. Gleichzeitig ist der Frauenanteil unter den ukrainischen Vertriebenen in Österreich von 68,9 % im Juli 2022 auf 60,3 % im Juni 2026 gefallen. Betrachtet man den gesamten Zeitraum seit Juli 2022, lässt sich ein Aufwärtstrend bei der absoluten Anzahl der in Österreich lebenden Vertriebenen erkennen. Die einzigen Ausnahmen bilden hier ein größerer Einbruch bei der Anzahl ukrainischer Vertriebener Anfang 2023 sowie ein kleinerer zu Jahresbeginn in den folgenden Jahren.

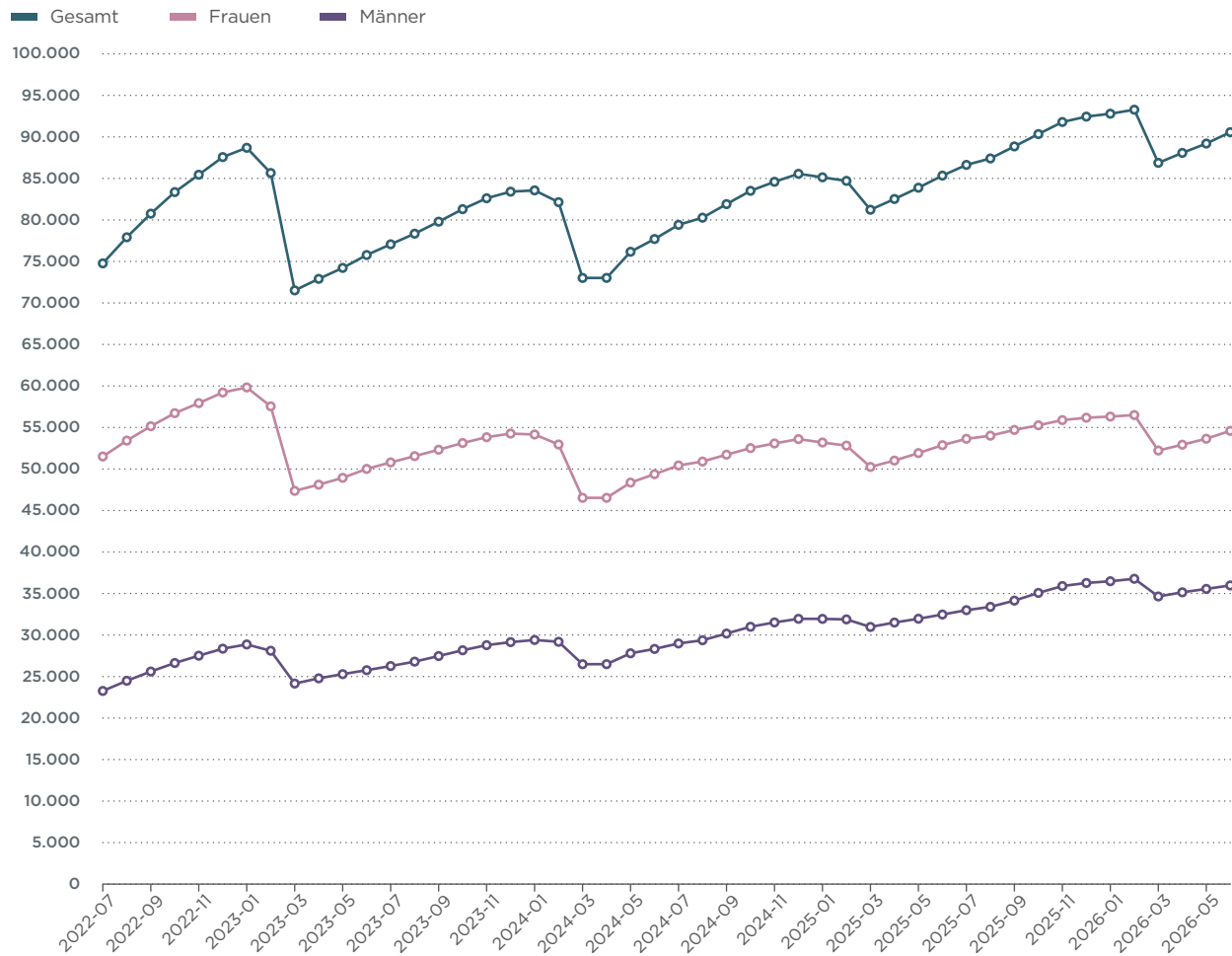
27 Die Daten zu Asylentscheidungen liegen aufgrund der Umsetzung des EU-Asyl- und Migrationspakts und der damit verbundenen Umstellung der IT-Systeme derzeit nur bis 11. Juni 2026 vor. Die Asylantragszahlen beziehen sich hingegen auf den Stand Ende Juni 2026.

28 BMI: Asylstatistik; eigene Darstellung

29 UNHCR Operational Data Portal: [Ukraine Refugee Situation](#) (abgerufen am 13.05.2026)

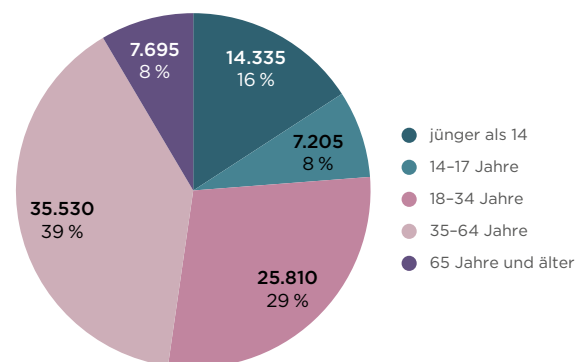
30 Erfasst werden hier ausschließlich Nicht-EU-Bürger/innen mit Vertriebenenstatus.

Anzahl der in Österreich unter temporärem Schutz lebenden ukrainischen Vertriebenen – Juli 2022 bis Juni 2026³¹



Bei den ukrainischen Vertriebenen, die 2026 (Stand Juni) unter temporärem Schutz in Österreich lebten, handelt es sich überwiegend um junge Menschen. So waren 16 % der ukrainischen Vertriebenen, die im Juni 2026 in Österreich unter temporärem Schutz lebten, jünger als 14 Jahre. 8 % waren zwischen 14 und 17 Jahre alt, 29 % zwischen 18 und 34 Jahre, 39 % zwischen 35 und 64 Jahre und nur 8 % waren älter als 64 Jahre.

Ukrainische Vertriebene in Österreich nach Alter – Juni 2026³²



31 Eurostat: Beneficiaries of temporary protection at the end of the month by citizenship, age and sex – monthly data; eigene Darstellung

32 Eurostat: Beneficiaries of temporary protection at the end of the month by citizenship, age and sex – monthly data; eigene Darstellung

4 Der Österreichische Integrationsfonds

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) unterstützt als Fonds der Republik Österreich die Integration von Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten, Vertriebenen sowie Zuwander/innen. Gemäß Integrationsgesetz stellt der ÖIF Deutschkurse, Werte- und Orientierungskurse, Integrationsprüfungen, individuelle Beratungen und ergänzende Integrationsmaßnahmen zur Verfügung. Darüber hinaus stellt der ÖIF allen Zuwander/innen unabhängig vom Aufenthaltsstatus umfassende Informations- und Unterstützungsangebote zu Themen wie Bildung, Beruf und Familie in Österreich zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit Bund, Ländern und Partnerorganisationen bietet der ÖIF Maßnahmen zur sprachlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Integration an.

4.1 Gründungsgeschichte

Der ÖIF wurde 1960 durch das UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) und das Bundesministerium für Inneres (BMI) unter dem Namen „Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen“ gegründet. Die Gründung des Fonds stand stark in Verbindung mit dem Ungarischen Volksaufstand 1956 und der damit verbundenen Flüchtlingsbewegung. Der ÖIF, dessen ursprünglicher Zweck in der Wohnraumbeschaffung für Flüchtlinge lag, wurde dann im Jahr 1991 aus dem BMI ausgegliedert. Seit 1998 ist der ÖIF für die Integrationshilfe nach dem Asylgesetz verantwortlich, seit 2017 für die umfassende Abwicklung von Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz. Seit dem Jahr 2021 koordiniert der ÖIF die staatlich geförderten Deutschkurse für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte in ganz Österreich – mit dem Ausbruch des Russisch-Ukrainischen Krieges auch für Vertriebene aus der Ukraine in Österreich.

4.2 Angebote des Österreichischen Integrationsfonds

Als zentrale Anlaufstelle für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, Vertriebene aus der Ukraine und Zuwander/innen bei der Integration in Österreich und beim Deutschlernen bietet der ÖIF mit eigenen Integrationszentren in allen Landeshauptstädten ein umfassendes Angebot an Integrationsmaßnahmen an. Seit Juni 2017 definiert das Integrationsgesetz zentrale Rahmenbedingungen für die Integration von Menschen, die sich langfristig in Österreich niederlassen. Der ÖIF

bietet im Rahmen seiner gesetzlichen Aufträge gemäß Asyl- und Integrationsgesetz: Orientierungsberatungen, Werte- und Orientierungskurse sowie Deutschkurse und Integrationsprüfungen.

Personen erhalten im jeweiligen Integrationszentrum innerhalb weniger Tage einen Termin, bei dem geschulte und mehrsprachige ÖIF-Berater/innen eine erste Beratung durchführen. Noch am selben Tag wird eine objektive und österreichweit einheitliche, digitale Sprachstandsfeststellung durchgeführt und die Personen dann zu einem passenden Sprachkurs, entsprechend den vorhandenen Sprachkenntnissen, zugebucht. Dabei wird auf individuelle Gegebenheiten wie Kinderbetreuung oder eine Berufstätigkeit Rücksicht genommen.

Mit dem Integrationsgesetz 2017 wurde eine bundesweit einheitliche Integrationsprüfung eingeführt, die neben dem Sprach- auch Werte- und Orientierungswissen beinhaltet. Die Integrationsprüfungen werden vom ÖIF nach bundesweit einheitlichen, hohen Qualitätsstandards durchgeführt und enthalten neben Aufgaben zur Überprüfung sprachlicher Kenntnisse auch Fragen zu zentralen Prinzipien des Lebens in Österreich, zu Rechten und Pflichten sowie gesellschaftlichen Werten und Regeln.

Neben den im Integrationsgesetz vorgesehenen Maßnahmen bietet der ÖIF eine breite Palette an weiterführenden Integrationsangeboten, um die sprachliche, berufliche und soziale Integration von Flüchtlingen, Vertriebenen und Zuwander/innen in Österreich zu unterstützen. Dazu zählen vertiefende Integrationskurse, Exkursionen sowie themenspezifische Seminare mit Expert/innen zu Themen wie Bildung und Beruf, Gesundheit und Familie sowie Selbstbestimmung und Gewaltprävention. Mit zwei Frauenzentren in Wien und Graz setzt der ÖIF gezielte Schwerpunkte auf die Stärkung und Förderung von Frauen mit Migrationsgeschichte durch mehrsprachige Beratungen, Bildungsangebote und Informationsveranstaltungen. Über das Integrationsservice für Fachkräfte unterstützt der ÖIF qualifizierte Zuwander/innen sowie Unternehmen mit individueller Beratung, branchenspezifischen Deutschkursen und Weiterbildungsangeboten. Für Praktiker/innen im Integrations-, Sozial- und Bildungsbereich sowie Vertreter/innen von Unternehmen organisiert der ÖIF regelmäßig Fortbildungsprogramme mit Seminaren zu relevanten Integrationsthemen.

Im Mai 2026 führte der ÖIF eine interne Befragung unter Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und ukrainischen Vertriebenen durch. Befragt wurden Personen, die seit einem Jahr keine ÖIF-Maßnahmen gebucht hatten und sich in den letzten sechs Monaten erneut an den ÖIF gewandt hatten. Insgesamt nahmen 652 Personen an der Befragung teil, davon 531 online und 121 telefonisch.

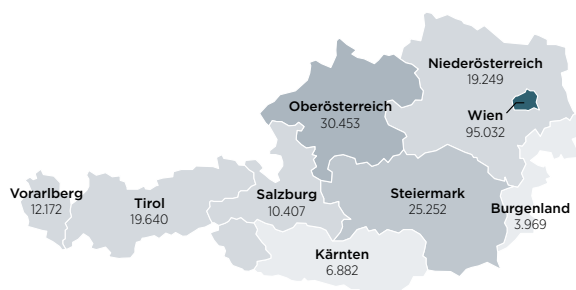
Der Großteil der Befragten wandte sich an den ÖIF, um sich für Kurse oder Maßnahmen anzumelden (82,0%). Weitere 11,6% suchten Unterstützung im Bereich Arbeit oder Ausbildung. Die Ergebnisse zeigen zudem eine hohe Zufriedenheit mit der Beratung durch den ÖIF: 89,3% der Befragten gaben an, mit der Beratung zufrieden zu sein. Davon waren 59,5% sehr zufrieden und 29,8% eher zufrieden.

4.3 Zahlen, Daten und Fakten zum Österreichischen Integrationsfonds

In den neun Integrationszentren des ÖIF wurden im Jahr 2025 österreichweit mehr als 223.000 Integrationsberatungen durchgeführt. Im Mittelpunkt standen dabei zentrale Themen der Integration wie Deutschlernen, Arbeitsmarktintegration und Erstorientierung in Österreich. Die Beratungszahlen zeigen damit die hohe Nachfrage nach individueller Unterstützung und Orientierung im Integrationsprozess.

Der größte Anteil der Integrationsberatungen entfiel auf Wien: Mit 95.032 Beratungen wurden dort 43% aller Beratungen durchgeführt. Es folgten Oberösterreich mit 30.453 Beratungen (14%) sowie die Steiermark mit 25.252 Beratungen (11%). Die wenigsten Beratungen wurden im Burgenland verzeichnet, wo 3.969 (2%) der Integrationsberatungen stattfanden.

Durchgeführte Integrationsberatungen nach Bundesländern – 2025³³



³³ Österreichischer Integrationsfonds

³⁴ Das Startpaket „Deutsch & Integration“ ist ein Deutschkursförderprogramm für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sowie ukrainische Vertriebene.

4.3.1 Deutschkurse und Integrationsprüfungen

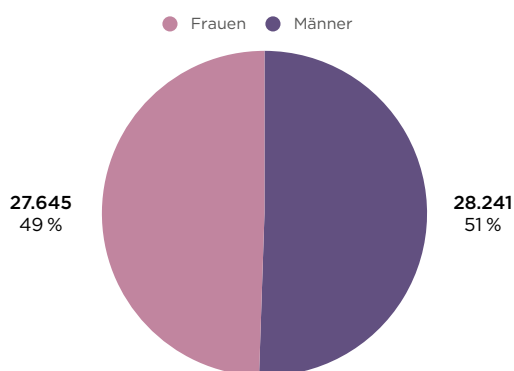
Basierend auf dem Integrationsgesetz (IntG) stellt der ÖIF Deutschkurse für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sowie ukrainische Vertriebene ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zur Verfügung. Für Personen in einem laufenden Asylverfahren besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen ÖIF-Deutschkurs.

Seit 2021 ist der ÖIF die zentrale Anlaufstelle für eine Deutschkursförderung der im Integrationsgesetz definierten Zielgruppe (zuvor lag ab dem Sprachniveau A2 die Zuständigkeit beim AMS). ÖIF-Deutschkurse werden auch von Personen besucht, die beim AMS zur Arbeitsvermittlung vorgemerkt sind. Das Angebot umfasst Deutschkurse aller Niveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), von der Alphabetisierung bis C1.

Bis Ende 2022 erfolgte die Einstufung und Kursanmeldung über die ÖIF-Kursträger; mit 2023 wurde eine zentrale Zubuchung eingeführt, bei der alle Schritte (Beratung, Einstufung, Zubuchung) gebündelt in einem Termin beim ÖIF umgesetzt werden. Subsidiär werden Kursteilnahmen im Rahmen der Individualförderung Deutsch gefördert.

Im Jahr 2025 förderte der ÖIF insgesamt 55.887 Deutschkursplätze und leistete damit einen wichtigen Beitrag zum Erwerb der deutschen Sprache als zentrale Grundlage für gelungene Integration. 49.485 Kursplätze wurden im Rahmen des „Startpakets Deutsch & Integration“³⁴ sowie der Online-Deutschkurse in Anspruch genommen. Ergänzend zum „Startpaket Deutsch & Integration“ förderte der ÖIF mit dem Programm „Individualförderung Deutschkurse“ 6.402 Deutschkursplätze auf Sprachniveaus von Alpha bis C1. 2025 gab es seit Etablierung des Sprach- und Integrationsprüfungsangebots mit 88.731 Prüfungsantritten das bisher größte Prüfungsvolumen. Die Hälfte der Sprach- und Integrationsprüfungen wurde 2025 von Frauen abgelegt. Im Rahmen des „Startpakets Deutsch & Integration“ wurden 28.382 Prüfungsantritte abgewickelt.

ÖIF-geförderte Kursplätze im Startpaket und der Individualförderung im Jahr 2025 nach Geschlecht³⁵



4.3.2 Werte- und Orientierungskurse

Die Werte und Regeln des Zusammenlebens in Österreich gelten neben Deutschkenntnissen und der Arbeitsmarktintegration als zentrale Grundlage für eine gelungene Integration. Auf Basis des 50-Punkte-Plans für Integration von 2015 wurde dafür das Konzept der Werte- und Orientierungskurse entwickelt. Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes 2017 ist die Absolvierung eines Werte- und Orientierungskurses für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr verpflichtend. Die Verpflichtung gilt zudem für Drittstaatsangehörige sowie für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, die Sozialhilfe beziehen. Antragsteller/innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit können ebenfalls an den Kursen teilnehmen.

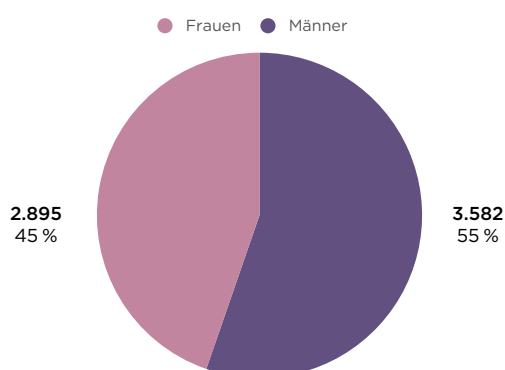
Inhaltlich vermitteln die Kurse die zentralen Grundlagen der demokratischen Ordnung, der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie Regeln für ein friedliches Zusammenleben. Dazu zählen Themen wie Gleichberechtigung, Selbstbestimmung, Gewaltverbot und Antisemitismusprävention. Ergänzend werden praxisnahe Informationen für den Alltag in Österreich vermittelt, etwa zu Rechten und Pflichten, Arbeit und Selbsterhaltungsfähigkeit, Bildung, der Bedeutung von Deutschkenntnissen sowie zu Geografie, Brauchtum und Geschichte Österreichs.

Mit dem im Mai 2025 beschlossenen verpflichtenden Integrationsprogramm wurde der Grundsatz „Integration ab Tag 1“ weiter ausgebaut. Das Programm bündelt Maßnahmen in den Bereichen Deutschlernen, Wertevermittlung und Arbeitsmarktintegration und sieht verpflichtende Integrationsberatung samt Kompetenzerhebung vor. Auf dieser Basis sollen individuelle Integrationsschritte definiert und der Fortschritt regelmäßig begleitet werden. Seit 2026 wurden die Werte- und Orientierungskurse zudem von drei auf fünf Tage erweitert und durch verpflichtende Vertiefungen zu Gewaltprävention, Sicherheit im Internet, Antisemitismusprävention und Gleichberechtigung ergänzt.

Die Kurse werden österreichweit in den Integrationszentren sowie im Kurs- und Prüfungszentrum des ÖIF kostenlos angeboten und von speziell ausgebildeten Trainer/innen durchgeführt. Sie finden auf Deutsch statt und können bei Bedarf in bis zu elf Sprachen gedolmetscht werden. Ziel ist es, den Teilnehmer/innen rechtliche, gesellschaftliche und alltagspraktische Orientierung zu geben und sie dabei zu unterstützen, diese Inhalte eigenständig im Integrationsprozess anzuwenden.

2025 nahmen bis Ende Dezember 6.477 Personen an Werte- und Orientierungskursen teil, in denen zentrale Grundlagen des Zusammenlebens, der österreichischen Rechtsordnung sowie gesellschaftliche Werte vermittelt wurden. Davon waren 53% Syrer/innen, 21% Afghan/innen und 9% Somalier/innen. 45% der Teilnehmer/innen von Werte- und Orientierungskursen waren Frauen und 55% Männer. Insgesamt wurden im Jahr 2025 zudem 6.372 Integrationserklärungen von Personen mit einem Schutzstatus unterzeichnet.

Teilnehmer/innen der Werte- und Orientierungskurse im Jahr 2025 nach Geschlecht³⁶



35 Österreichischer Integrationsfonds

36 Österreichischer Integrationsfonds



Sprachportal

Deutsch lernen

Österreichs größte Deutsch-Lernplattform mit täglichen Onlinekursen und über 5.000 Übungen zum Leben und Arbeiten in Österreich



Onlinekurse
live & kostenlos



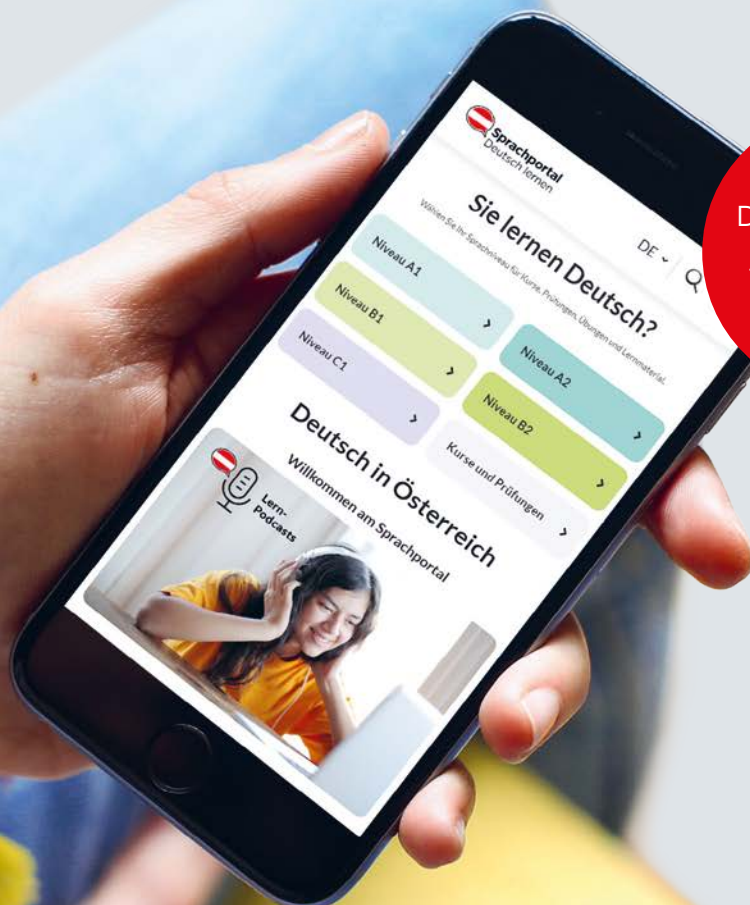
Selbstständig
Deutsch lernen



Deutsch für
die Arbeit



Prüfungs-
vorbereitung



Deutsch lernen
jederzeit und
überall



sprachportal.at



ÖIF-ANGEBOTE

Aktuelle Zahlen, Daten und Fakten

integrationsdaten.at

Sprachportal zum orts- und zeitunabhängigen Deutschlernen

sprachportal.at

Kostenloses Seminarprogramm für Praktiker/innen und Multiplikator/innen

integrationsfonds.at/seminare